

Zur Rettung verpflichtet

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **11 (1935)**

Heft 38

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-755463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Rettung verpflichtet

Eine Prüfung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft in Zürich

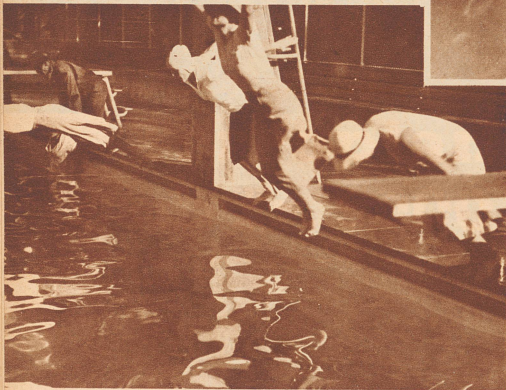


Die Bilder wurden im neuen Waldschwimmbad Waidberg in Zürich aufgenommen von Hans Staub

Das Zeichen, mit dem ein Schwimmer seine Badehose schmücken darf, wenn er die Prüfung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft erfolgreich bestanden hat. Ein solches Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich freiwillig, in Ertrinkungsgefahr befindlichen Mitmenschen sofort beizuspringen.

Das Zeichen, mit dem ein Schwimmer seine Badehose schmücken darf, wenn er die Prüfung der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft erfolgreich bestanden hat. Ein solches Mitglied der Gesellschaft verpflichtet sich freiwillig, in Ertrinkungsgefahr befindlichen Mitmenschen sofort beizuspringen.

Ein Ertrinkenden zu retten, ist fast immer mit Lebensgefahr verbunden. In der Todesangst sucht dieser nach einem Halt, umklammert seinen Retter und reißt ihn mit ins nasse Grab. Ein Nationalturner, Boxer oder Jiu-Jitsu-Kundiger, der auf dem Festland plötzlich überfallen wird, kann sich viel besser seiner Haut wehren, als ein gewöhnlicher Sterblicher. Ebenso werden die Bemühungen eines Schwimmers, der die Technik der Lebensrettung beherrscht, viel eher von Erfolg gekrönt sein. In der Schweiz hat sich die Lebens-



Die Prüflinge müssen in leichter Kleidung 50 Meter weit schwimmen. Prüfung II verlangt 100 Meter in Schuhen.

rettungs-Gesellschaft (gegründet 1933) die Aufgabe gestellt, Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungsschwimmen praktisch zu vermitteln. Sie veranstaltet Vorführungen, Ausbildungskurse für Kursleiter und sucht in Schulen, Vereinen, in der Armee, bei der Polizei und beim Badepersonal, so viel Schwimmern als möglich das



Zweimal Tieftauchen in 2-3 Meter Tiefe und Herausheben je eines Gegenstandes von 5 kg Gewicht ($2\frac{1}{2}$ kg für Frauen) und Herausbringen ans Land. Als Gewicht gilt ein mit Kies gefüllter Sack. Ebenso müssen 4 Tauchtaucher (Prüfung II 10 Tauchtaucher), die auf zirka 4 m² Bodenfläche liegen, in einem Tauchgang heraufgeholt werden.



Rettungsschwimmen mit beidhändigem Kopfgreif. Der Ertrinkende wird auf diese Weise ans Land transportiert.

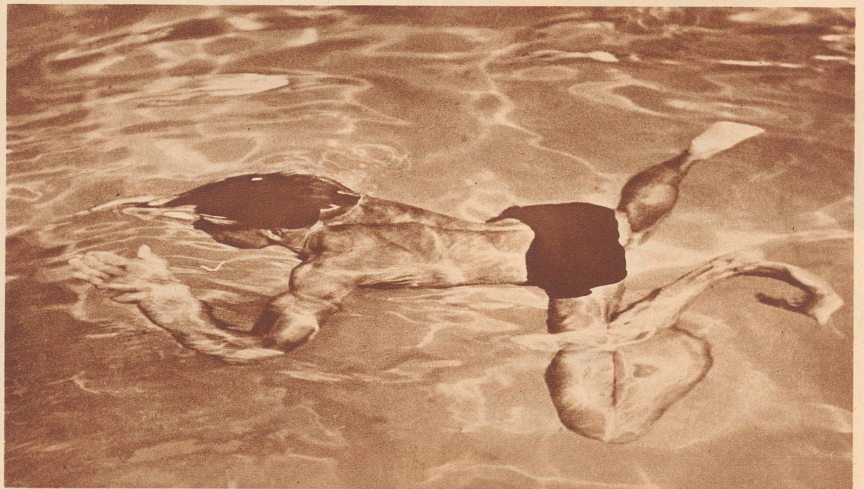
Bild rechts:

Der Ertrinkende ist aber sehr häufig kein halbbewußtloser, willfähriger Körper, den man durch einen Haar- oder Nackengreif über Wasser hält und an Land bringt, sondern ein in Todesangst sich Anklammernder, von dem man sich unter allen Umständen durch Durchschlüpfen oder Ausdrehen der Arme befreien muß. Das Bild zeigt, wie sich der Retter durch einen Nasengreif löst. Der Kopf des Ertrinkenden wird rasch nach hinten unter Wasser gedrückt, der Mann läßt im Schreck los.



Rettungsschwimmen beizubringen. Sie organisiert und überwacht den Rettungsdienst an gefährlichen Stellen und Badeplätzen. Jedes Mitglied der Gesellschaft, das die Lebensrettungsprüfung bestanden hat, verpflichtet sich, in Ertrinkungsgefahr befindlichen Mitmenschen sofort beizuspringen. Am 1. September wurden in 11 Ortschaft-

ten der Ost- und Zentralschweiz gegen 200 Schwimmer im Rettungsschwimmen geprüft. Die Leistungen bestanden u. a. im Schwimmen in leichter Kleidung, Streckentauchen, Tieftauchen mit Herausheben und Anlandbringen von Gegenständen, Ausführung von Rettungs- und Befreiungsgriffen im Wasser, sowie künstlicher Atmung.



20 Meter Streckentauchen für Männer, 15 Meter für Frauen.